



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

11 K 6860/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des minderjährigen Kindes
alias
beide wohnhaft:

vertreten durch

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrat-
her Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5244979-221,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Algerien)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bühler
als Einzelrichterin
der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 3. November 2009

für **R e c h t** erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Die Klage im Übrigen wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist _____ 2002 in _____ geboren. Seine Mutter ist am _____ 1972 in _____ Algerien geboren und algerische Staatsangehörige islamischen Glaubens.

Diese reiste in Begleitung ihres Ehemannes am 18. September 2002 unter der Verwendung von verfälschten niederländischen Reisepässen aus den Niederlanden kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie stellte - wie auch ihr Ehemann - am 24. September 2002 Asylantrag. Zur Begründung gab sie im Wesentlichen an, sie selbst habe keine Schwierigkeiten mit staatlichen Stellen gehabt, die Familie ihres Mannes sei jedoch von Terroristen verfolgt worden. Dieses Asylverfahren blieb für sie und für ihren Ehemann erfolglos (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - (Bundesamt) vom 27. Januar 2003, Rücknahme der hiergegen beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhobenen Klage - 11 K801/03.A-im Juli 2003).

Nach einer Vorführung bei der algerischen Botschaft am 22. Mai 2006 stellten die Mutter des Klägers erneut und der Kläger zum ersten Mal am 29. Mai 2006 Asylantrag. Mit Bescheid vom 7. August 2006 lehnte das Bundesamt es ab, das bestandskräftig abgeschlossene Asylverfahren und das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffend die Mutter des Klägers wieder aufzugreifen. Den Asylantrag des Klägers lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 7. August 2006 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und Ab-

Schiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen, und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung auf, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche zu verlassen. Klage wurde gegen beide Bescheide nicht erhoben.

Nachdem der Familie des Klägers seitens der Ausländerbehörde am 25. September 2006 mitgeteilt worden war, dass sie mit einer Abschiebung zu rechnen hätten, brachte der Ehemann bzw. Vater den Kläger und seine Mutter im Herbst des Jahres 2006 bei einer türkischen Familie unter; er selbst ist seitdem verschwunden.

Der Kläger und seine Mutter stellten am 28. Februar 2007 einen Folgeantrag. Zur Begründung gaben sie an, der Bruder des Ehemannes bzw. Vaters sei vom militärischen Geheimdienst ermordet worden und der Ehemann/Vater hätte diese Hintergründe aufgedeckt. Deswegen hätten sie fliehen müssen. Die körperliche und seelische Verfassung der Mutter des Klägers habe sich seit dem erfolglosen ersten Asylantrag zunehmend verschlechtert. Sie habe sich von einem Psychologen behandeln lassen müssen. Ihr Ehemann habe nach der Ankündigung der Abschiebung durch die Ausländerbehörde von Selbstmord gesprochen. Mit Bescheid vom 16. Juli 2007, abgesandt als Einschreiben am 17. Juli 2007, lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Abänderung der früheren Bescheide hinsichtlich Abschiebungsverboten für den Kläger und seine Mutter ab.

Der Kläger und seine Mutter haben am 1. August 2008 unter dem Aktenzeichen 11 K 3392/07.A Klage erhoben.

Nach mündlicher Verhandlung ist das Verfahren des Klägers abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 11 K 6860/08.A fortgeführt worden. Mit Urteil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 2008 -11 K 3392/07.A - ist die Beklagte verpflichtet worden festzustellen, dass hinsichtlich der Mutter des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Über sein bisheriges Vorbringen hinaus trägt der Kläger erstmals mit Schriftsatz vom 27. Februar 2008 unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von Frau Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie -Psychotherapie - vom 13. Dezember 2007 vor, er befinde sich seit dem 3. September 2007 in kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung, bei ihm liege eine posttraumatische Belastungsstörung vor. Er benötige zudem Ergotherapie und Sprachförderung. Er legt zum Nachweis seiner Erkrankung eine ausführliche ärztliche Stellungnahme von Frau vom 23. April 2008 sowie eine Bescheinigung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, vom 13. August 2008 vor. Wegen der Einzelheiten der genannten ärztlichen Stellungnahmen wird auf Bl. 53, 78-86 und 123-125 der Gerichtsakte des Verfahrens 11 K 3392/07.A verwiesen. Es sei davon auszugehen, dass sich sein gesundheitlicher Zustand bei einer Rückkehr massiv verschlechtern würde, da die dortigen Behandlungsmöglichkeiten unzureichend seien.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

Die Klage im übrigen ist zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger hat im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots. Denn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt nicht vor. Ob ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des durch Bescheid vom 7. August 2006 bestandskräftig abgeschlossenen Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG besteht, kann bei dieser Sachlage offen bleiben.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26. Februar 2006 - 8 A 2664/00.A -.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht nicht. Ein Abschiebungsverbot nach dieser Vorschrift liegt nur vor bei einer erheblichen und konkreten Gefahr,

BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 -, BVerwGE 127, 33-42; vgl. allgemein zum Gefahrenbegriff des § 53 AuslG BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, InfAuslR 1995, 24 ff.

die dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung nicht nur regional, sondern landesweit droht.

BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 15.95 -, DVBl. 1996, S. 612 ff., Urteil vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, S. 20 des Urteilsabdrucks, Urteil vom 11. November 1997 - 9 C 13.96 -, NVwZ 1998, 526 ff., und Urteil vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 -.

„Zielstaatsbezogen“ sind solche Gefahren, die sich der Sache nach aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielland herleiten und damit in Gefahren gründen, die im Zielstaat der Abschiebung drohen.

BVerwG, Urteil vom 11. November 1997, a.a.O., Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58/96 -, NVwZ 1998, 524, 525, und Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl 2003, 463, 464.

Eine Gefahr in diesem Sinne kann auch die bei Rückkehr drohende Verschlimmerung einer Krankheit darstellen, soweit sie durch im Zielstaat der Abschiebung bestehende Umstände, wie zum Beispiel unzureichende oder unerreichbare medizinische Behandlung verursacht wird.

BVerwG, Urteil vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 -, sowie Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 -, BVerwGE 127, 33 ff.

Erheblich ist eine solche Gefahr, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist, wenn sich also der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist die Gefahr, wenn diese Verschlechterung alsbald nach Rückkehr einträte.

BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999 - 9 C 2/99 -, juris, sowie Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 -, BVerwGE 127, 33 ff.

Die Frage des Eintritts einer Rechtsgutsverletzung ist dabei mit dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu prüfen.

BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 330.

Bei dem Kläger liegen gemäß der ärztlichen Stellungnahme vom 23. April 2008 eine posttraumatische Belastungsstörung, eine Störung der Grobmotorik, eine Störung der Feinmotorik und eine expressive Sprachstörung vor.

Soweit sich aus den ärztlichen Stellungnahmen ergibt, dass der Kläger für seine Therapie ein sicheres Umfeld ohne Bedrohung durch die Abschiebung benötigt und dass die Abschiebung selbst sowie der Abbruch der zu seinem Therapeuten entwickelten Beziehung je für sich genommen zu einer Retraumatisierung mit einer Verschlimmerung der Symptomatik führen würden, so begründet dies kein durch die Beklagte festzustellendes Abschiebungsverbot, insoweit handelt es sich um inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse. Denn die befürchteten negativen Auswirkungen treten allein durch die Abschiebung als solche und nicht wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein.

BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 - 9 C 8/99 -, NVwZ 2000, 206, 207.

Über inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse ist im vorliegenden Verfahren aber nicht zu entscheiden, weil das Bundesamt für die Beklagte lediglich zur Entscheidung über zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote berufen ist.

BVerwG, Urteil vom 15. Oktober 1999 - 9 C 7/99 -, juris, und Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463, 464.

Dass dem Kläger bei einer Ausreise nach Algerien wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben drohte, ist substantiiert nicht geltend gemacht worden. Das Krankheitsbild einer posttraumatischen Belastungsstörung ist in Algerien grundsätzlich behandelbar.

Auswärtiges Amt, Auskunft an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 27. März 2007 - 508-516.80/45192-;

Dafür, dass der Kläger eine entsprechende Behandlung bei Rückkehr nicht erlangen könnte, ist nichts Konkretes vorgetragen. Da der Kläger in Deutschland geboren ist, haben die Gründe seiner Traumatisierung auch lediglich mittelbar - nämlich aufgrund der psychischen Erkrankungen seiner Mutter - mit dem Zielstaat der Abschiebung zu tun. Selbst wenn eine erhebliche Gefahr, also eine wesentliche Gesundheitsgefahr bei Rückkehr drohen sollte, lässt sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedenfalls nicht feststellen, dass diese alsbald nach Rückkehr eintreten würde. Insbesondere enthalten die vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen keine entsprechenden Aussagen. In Anbetracht des kindlichen Alters des Klägers dürfte dies auch schwer zu prognostizieren sein.

Eine - mittelbar zielstaatsbezogene Gefahren ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger gemeinsam mit seiner Mutter zu einem Zeitpunkt nach Algerien zurückkehren muss, in dem diese aufgrund ihrer eigenen Erkrankung noch nicht in der Lage ist, dem Kläger eine verlässliche Bezugsperson zu sein und deshalb im Zielstaat der Abschiebung eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung beim Kläger eintritt. Zwar ist nach den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen die Gesundheit und weitere Entwicklung des Klägers vor allem auch davon abhängig, dass seine Mutter ihm einen stabilen und verlässlichen Rahmen bieten kann. Es ist bei der anzustellenden Prognose hinsichtlich der Rückkehr des Klägers jedoch nicht davon auszugehen, dass eine Rückkehr stattfinden wird, bevor die Mutter psychisch hinreichend stabilisiert ist. Denn in ihrer Person besteht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. rechtskräftiges Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25. September 2008 - 11 K 3392/07.A -).

Welche Folgen dem Kläger hypothetisch drohen könnten, sollte er ohne seine Mutter nach Algerien abgeschoben werden, ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Diese Frage ist auch rechtlich unerheblich. Denn es ist allein Aufgabe der Ausländerbehörde zu prüfen, ob trennungsbedingte mittelbare Gefahren im Abschiebezielstaat Vollstreckungshindernisse begründen.

BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 - 9 C 12.99 -, BVerwGE 109, 305 ff./juris Rdnr. 18; vgl. Auch BVerwG, Urteil vom 8. September 1992 - 9 C 8.91 -, BVerwGE 90, 354 ff./juris.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, 83b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen, In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO